



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 39/14

vom

15. April 2014

in dem Rechtsstreit

Thomas Berger, Parkstraße 39, Kassel,

Beklagter und Nichtzulassungsbeschwerdeführer,

- Prozessbevollmächteter: Rechtsanwalt Dr. Hall -

gegen

SCS Schneider GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Mittelstraße 29,
Fuldabrück,

Klägerin und Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. Dr. Gross und Dr. Wessels -

Eingegangen

17. April 2014

Jordan & Hall
Rechtsanwälte beim BVerfG

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. April 2014 durch den Vorsitzenden Richter Galke, den Richter Wellner, die Richterin Diederichsen, den Richter Pauge und die Richterin von Pentz

beschlossen:

1. Dem Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Fristen zur Einlegung und Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des 15. Zivilsenats in Kassel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 8. Mai 2013 gewährt.
2. Die Revision gegen das vorbezeichnete Urteil wird zugelassen.

Galke

Wellner

Diederichsen

Pauge

von Pentz

Ausgefertigt:



Holmes, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesgerichtshofs

